

## 1. Arbeitsbeginn und Ende

Arbeitszeiten	Tage	1. Abj.	2. + 3. Abj.
Beginn	Mo-Fr:	7:50	7:50
Ende	Mo-Do:	16:20	16:30
	Fr:	13:20	12:40



## 2. Arbeitskleidung

Am praktischen Unterricht darf nur mit den der UVV entsprechenden Kleidung (Arbeitskleidung) teilgenommen werden: (keine Ohr-, Nasen-, und sonstige Ringe)

- Sicherheitsschuhe (nach Vorschrift)
- Arbeitsjacke für Außenarbeiten, je nach Witterung
- Handschuhe sind keine Pflicht, aber oft praktisch. Ausnahme WKS-Isolierer

Die Unterrichtsräume dürfen **nur** mit sauberer Straßenbekleidung und -schuhen betreten werden!



## 3. Maschinen, Werkzeug

Maschinen, Gemeinschaftswerkzeug und insbesondere elektrische Sägen und Sickenmaschinen dürfen nur bei Anwesenheit und ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Ausbilders benutzt werden. Für das von der Bauinnung überlassene Werkzeug ist jeder Schüler selbst verantwortlich.

Am Kursende erfolgt eine Abnahme. Voraussetzung ist einwandfreie Sauberkeit der Werkzeuge. Beschädigte oder fehlende Werkzeuge sind zu ersetzen.



## 4. Ordnungsdienst – Ordnung ist das halbe Leben!

An jedem Tag des Kurses wird ein anderer Auszubildender zum Ordnungsdienst bestimmt.

- Er ist verantwortlich für die Sauberkeit im Brotzeitraum nach den Pausen und in den Umkleide- bzw. Unterrichtsräumen



## 5. Alkohol und Drogen

Im gesamten Bereich des Aus- und Fortbildungszentrums ist der Besitz oder das Konsumieren von Alkohol oder Drogen verboten! Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss vom Kurs und strafrechtlicher Konsequenz. Dies gilt auch für alkoholisierte und unter Drogeneinfluss stehend angereiste Kursteilnehmer.



## 6. Rauchen

Das Rauchen während der Arbeitszeit ist verboten. In den Pausen darf nur an dem dafür vorgesehenen Platz geraucht werden. Minderjährige haben sich selbstständig an das Rauchverbot zu halten.



## 7. Umkleideschrank

Für seinen Umkleide- und Werkzeugschrank ist jeder Schüler selbst verantwortlich.

**Es sind deshalb zwei Vorhängeschlösser mitzubringen.**

Für Diebstähle von Sach- oder Wertgegenständen übernimmt das AFZ keine Haftung.



## 8. Fahrtkosten

Die **günstigsten Fahrtkosten** für die Fahrten werden gegen Nachweis erstattet. (zumeist Schülerwochenkarten bzw. **Deutschland-Ticket** (hier bitte immer nur das günstigere je nach Kurslage!!)). Der Fahrtkostenantrag ist jeweils bis spätestens am 3. Tag des Kurses abzugeben inkl. gültiger Fahrkarte mit Unterschrift bzw. Nachweis der Bahn oder des Busunternehmens. Bahn- oder Busfahrer müssen ihre Fahrkarte dem Antrag beilegen. Alle anderen, die mit dem eigenen Fahrzeug anreisen, haben einmalig zu Beginn eines Ausbildungsjahres einen Kostennachweis der Bahn oder des Busunternehmens vorzulegen, was die Fahrtkosten würde, wenn sie Bahn oder Bus nutzen würden.

## 9. Berichtsheft

Das Berichtsheft ist während des Kurses mitzubringen und wird gemeinsam verfasst.



## 10. Fehlzeiten und Verweise

Bei Krankheit oder Fernbleiben ist **bis spätestens 9:00 Uhr** das AFZ unter **Tel. 09081 2597-0** oder der Ausbilder zu benachrichtigen. Versäumte Unterrichtstage müssen nachgeholt werden. Sollten sich insgesamt mehr als 25 Fehltag der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildung angesammelt haben, entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Zulassung zur Teilnahme an der Zwischen- oder Gesellenprüfung. Fehltag ohne ärztliches Attest oder Entschuldigung vom Betrieb werden derzeit mit 73,00 € pro Tag dem Ausbildungsbetrieb in Rechnung gestellt und dem Auszubildenden dann von der Ausbildungsvergütung abgezogen. Genauso die dann unberechtigte Übernachtung im Internat mit je € 68,00 € (Rechnungsgrundlage siehe Tarifvertrag über die Berufsausbildung im Baugewerbe §2 Ziffer 2)



Private Termine aller Art müssen außerhalb der überbetrieblichen Ausbildung stattfinden.

Eine Befreiung vom Unterricht bzw. Urlaub ist von unserer Seite nicht möglich.

Bei drei Verweisen wird dem Betrieb von unserer Seite die Aufhebung des Ausbildungsvertrages empfohlen.

## 11. Sachbeschädigungen

Vorsätzliche Beschädigungen an den Gebäuden oder Gerätschaften des AFZ sind vom Verursacher zu bezahlen. Sollte der jeweilige Auszubildende nicht ausfindig gemacht werden können, zahlt die Klassen- bzw. die Zimmereingemeinschaft den Sachschaden.

Also: Mut zur Wahrheit, fast alles ist regelbar.

## 12. Verlassen des Schulungsgeländes

Das Verlassen des AFZ-Geländes während der Ausbildungszeit ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Für die Dauer des Aufenthalts im AFZ weisen wir ausdrücklich auf unsere Hausordnung hin!



## 13. Unfälle vermeiden!

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zusammen mit dem Jugendsicherheitsprogramm immer zu beachten. Unfälle und Verletzungen melden Sie sofort dem zuständigen Ausbilder



## 14. Ruhe bitte!

Die Benutzung von elektronischen Medien ist während der Arbeitszeit nicht erlaubt.



## Nur für Internatsschüler

- Die Unterbringung erfolgt im **Internat, Tagungshaus Reimlingen (siehe Internatsflyer)**
- Internatskosten werden vom AFZ beglichen. Ausnahme: Beschädigung, Verunreinigung, etc.
- für **offene Getränkerechnungen im Internat** behalten wir uns vor, bei Weiterberechnung eine **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von **€ 5,00** zu berechnen.

Nördlingen, im Juli 2024



Ausbildungsleiter Josef Leberle

